

Mitteilung an BV Jöllenbeck zur Sitzung am 19.01.23

An 166

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage TOP 18.1 der Sitzung vom 10.06.21 Initiativ-Antrag Neulandstraße (und Homannsweg sowie Köckerwald) als Anliegerstraße ausweisen mit der Drucksache: 0109/2020-2025 mit:

In der o. g. Sitzung wurde die Mitteilung der Verwaltung zu diesem Punkt in Frage gestellt. Die damalige Argumentation zur zwingenden Notwendigkeit zur Einrichtung von Durchfahrtsbeschränkungen mit dem Zusatz „Anlieger frei“ wurde angezweifelt, da diese bei der Beschilderung der Neulandstraße nicht vorlag.

In der Mitteilung wurde jedoch auch ausgeführt, dass es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die Straße Köckerwald und Homannstraße mit der gewünschten Beschilderung zu versehen.

Mittlerweise wurde die Thematik „Durchfahrverbote i. V. m. Freigaben für den Anliegerverkehr“ über die Bezirksregierung Detmold in der landesweiten Verkehrsingenieursbesprechung (VIB) am 08.+09.06.2022 angesprochen.

Demnach ist eine zwingende verkehrliche Notwendigkeit erforderlich (§ 45 Abs. 9 StVO), da der fließende Verkehr eingeschränkt wird. Insofern werden an die **straßenverkehrsrechtliche** Anordnung solcher Zeichenkombinationen hohe Anforderungen gestellt.

Daneben sind aber auch **straßenrechtliche** Belange (Widmung) zu beachten da der Gemeingebrauch der Straße auf den Anliegerverkehr beschränkt wird. Das Straßenverkehrsrecht berechtigt jedoch nicht zu dauerhaften Maßnahmen, die die straßenrechtliche Widmung einschränken. Deshalb ist entweder von vornherein die Widmung der Straße zu beschränken oder im Nachhinein eine Teileinziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen. Für eine Teileinziehung müssen „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“ vorliegen (vgl. § 7 Absatz 3 StrWG NRW).

Auf Grund dieser klarstellenden Aussage ist ab dem 09.06.2022 die Einrichtung von „Anliegerstraßen“ ohne eine vorherige Klärung bzw. Anpassung des Widmungsstatus nicht möglich. Bisherige Entscheidungen besitzen Bestandschutz. Eine nachträgliche Prüfung bereits vorhandener „Anliegerstraßen“ behält sich das Amt für Verkehr ausdrücklich vor.

i.A.

Lewald

660.2	Herr Kühn	PK, 16.01.2023
660.24	(TL) Frau Kaspel- herr	Ka, 16.01.23
660.24	Herr Sander	16.01.23